Bekanntmachung über die vorläufige Sicherung und Auslegung der Karten des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Axtbach im Kreis Gütersloh

Die Bezirksregierung Detmold hat am Axtbach im Kreis Gütersloh das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses unter vorläufige Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

- Anhang II, Ziffer 22.1.62 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S 122)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet am Axtbacht im Regierungsbezirk Detmold in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zwischen der Mündung des Abzweiges „Der alte Axtbach“, Gewässerstationierung 11,91 km, und dem Zufluss des Axtbaches aus dem Regierungsbezirk Münster, Gewässerstationierung 20,85 km.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Die Anlage dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,

- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

31.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache

mit Frau Dickmann,
Tel.: 05231/71-5474,
E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de,

oder Frau Nolte
Tel.: 05231/71-5471,
E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de
einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link **www.brdt.nrw.de** und den Suchbegriff „Auslegung Axtbach“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt,

kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 2 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 12.03.2025
54.07.05.30/314

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann